

Rechtliche Einschätzungen zur Bezahlkarte

Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP

Wir fragen den Senat:

1. Plant der Senat, ähnlich wie das bayrische Innenministerium, zu prüfen, ob Umgehungsversuche hinsichtlich des Bargeldhöchstbetrags als Ordnungswidrigkeit (beispielsweise als Beihilfe zum Verstoß gegen das Asylbewerberleistungsgesetz [AsylbLG], das die zweckgebundene Verwendung von Sozialleistungen vorschreibt) verfolgt werden können?
2. Hält der Senat darüber hinaus Strafbarkeiten nach dem Strafgesetzbuch für denkbar und wenn ja, welche?
3. Ist es nach Kenntnis des Senats möglich, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Anbieter, den Gutscheineinkauf mit der Bezahlkarte einzuschränken?

Zu Frage 1:

Der Senat hat eine Obergrenze in Höhe von 120 Euro festgesetzt in der Erwartung, dass so eine angemessene Versorgung mit Bargeld sichergestellt ist. Er geht deshalb davon aus, dass in der Regel keine Veranlassung bestehen dürfte, diese Obergrenze zu umgehen.

Zu Frage 2:

Der Senat sieht derzeit keinerlei mögliche Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch.

Zu Frage 3:

Derzeit sind Beschränkungen nur in Bezug auf bestimmte Branchen oder online-Käufe sowie die Einkaufsregion vorgesehen. Der Ausschluss einer bestimmten Warengruppe – wie etwa Gutscheine – ist nach Kenntnis des Senats derzeit nicht möglich.